

Antrag des Regierungsrates vom 13. Juni 2018

**5463**

## **Bildungsgesetz (BiG)**

**(Änderung vom . . . . .; Bibliothekssubventionen)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 13. Juni 2018,

*beschliesst:*

I. Das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

§ 8. Abs. 1 unverändert.

Bildungsstufen

<sup>2</sup> Die Volksschulstufe besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der obligatorischen Schulpflicht, die in der Volksschule oder in den Mittelschulen erfüllt werden.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 14. <sup>1</sup> Der Kanton kann Subventionen ausrichten an:

Subventionen

- a. allgemein zugängliche Aus- und Weiterbildungseinrichtungen insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II und der Erwachsenenbildung,
- b. Gemeinde- und Volksschulbibliotheken,
- c. Institutionen und Dritte, die Leistungen zugunsten des kantonalen Bibliotheksnetzes, der Sicherung der Qualität der bibliothekarischen Dienstleistungen oder der Leseförderung erbringen.

<sup>2</sup> In den Fällen von Abs. 1 lit. b und c betragen die Subventionen bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten.

<sup>3</sup> Die Subventionen können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

---

## **Weisung**

### **1. Ausgangslage**

Bisher dient § 2 des Kulturförderungsgesetzes vom 1. Februar 1970 (KFG; LS 440.1) als gesetzliche Grundlage für das Ausrichten von Subventionen an Gemeinde- und Schulbibliotheken und private Organisationen, die zugunsten des kantonalen Bibliotheksnetzes Leistungen erbringen. Die Kulturförderung und der Vollzug des KFG gehören gemäss der Kulturförderungsverordnung vom 26. Mai 2010 (KFV; LS 440.11) im Wesentlichen in den Tätigkeits- und Vollzugsbereich der Direktion der Justiz und des Innern. Die Förderung der Gemeinde- und Schulbibliotheken durch Subventionen ist hingegen gemäss § 10 der Bibliotheksförderungsverordnung vom 24. August 2011 (BFV; LS 432.22) eine Aufgabe der Bildungsdirektion. Vor diesem Hintergrund ist im Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 (BiG; LS 410.1) eine gesetzliche Grundlage für das Ausrichten von Subventionen im Bibliothekswesen zu schaffen. Zudem ist § 8 BiG in Bezug auf die Gliederung der Volksschule zu ändern.

### **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **§ 8. Bildungsstufen**

Gleichzeitig mit dem Bildungsgesetz verabschiedete der Kantonsrat am 1. Juli 2002 ein neues Volksschulgesetz. Das Volksschulgesetz von 2002 sah die Einführung der Grundstufe vor. Folglich enthielt die Regelung der Bildungsstufen in § 8 BiG ebenfalls die Grundstufe. In der Volksabstimmung vom 24. November 2002 lehnten die Stimmberechtigten das Volksschulgesetz ab, stimmten jedoch dem Bildungsgesetz zu. Im Zuge der Einführung einer gesetzlichen Grundlage zur Förderung der Bibliotheken im BiG soll § 8 Abs. 2 an die Gliederung der Volksschule gemäss § 4 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (LS 412.100) angepasst werden.

#### **§ 14. Subventionen**

Abs. 1: Zurzeit erhalten insbesondere Gemeindebibliotheken, die überkommunale Aufgaben als Regionalbibliotheken wahrnehmen, gestützt auf das KFG in Verbindung mit § 10 BFV Subventionen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung. Zudem werden unter anderem Projekte und Veröffentlichungen im Bereich der Gemeinde- und Volksschulbibliotheken sowie Veröffentlichungen und andere Massnahmen zur Leseförderung mit Subventionen unterstützt. Mit § 14 Abs. 1 lit. b

und c soll im BiG für das Ausrichten von Subventionen im Bereich der Bibliotheksförderung eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Wie bisher kann die Ausrichtung der Subvention von Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung, abhängig gemacht werden.

Abs. 2: Die Höhe der Subventionen ist auf höchstens zwei Drittel der anrechenbaren Kosten zu beschränken.

Abs. 3: Die Subventionen sollen als Pauschalen ausgerichtet werden können.

### **3. Kosten**

Dem Kanton entstehen durch die beantragte Gesetzesänderung keine zusätzlichen Kosten.

### **4. Regulierungsfolgeabschätzung**

Es sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) bzw. von § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV; LS 930.11) von der beantragten Gesetzesvorlage betroffen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

### **5. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli